

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 506/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r, den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21. August 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit) bzw wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit der Begründung verneint, dass der Kläger noch vollschichtig körperliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts mit gewissen qualitativen Einschränkungen verrichten könne. Auf Grund seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeiten sei er als ungelernter bis angelernter Arbeiter im unteren Bereich einzustufen und damit sozial zumutbar auf andere ungelernte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und - sinngemäß - das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob es einem Versicherten bei gerichtlichen Begutachtungen grundsätzlich verwehrt werden dürfe, dass er zu den Untersuchungen eine Vertrauensperson seiner Wahl hinzuziehe. Allein mit der Formulierung dieser Fragestellung ist die grundsätzliche Bedeutung jedoch nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG



dargelegt, weil die Beschwerdebegründung zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage keinerlei Ausführungen enthält. Abgesehen davon, dass der Kläger nicht behauptet, die oben dargestellte Frage sei bisher noch nicht entschieden worden, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, dass er sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten. Im Übrigen fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage.

- 6 Der Kläger hat auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Der Kläger rügt zwar nicht die Verletzung einer bestimmten Vorschrift, doch ist seinen Ausführungen zu entnehmen, dass er einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG geltend machen möchte. Für die ordnungsgemäße Rüge dieses Verfahrensfehlers muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger hat schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, den das LSG übergangen haben könnte. Dem Beschwerdevorbringen ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass der Kläger bereits im Berufungsverfahren auf die nunmehr behauptete Unzulänglichkeit des eingeholten medizinischen Gutachtens nach Aktenlage hingewiesen und das LSG mittels eines entsprechend formulierten Beweisantrags davor gewarnt habe, über seinen Fall zu



entscheiden, ohne zuvor die ursprünglich angeordnete Beweiserhebung - ggf bei einem anderen Sachverständigen - durchgeführt zu haben. Unter diesen Umständen sind die Gründe unerheblich, weshalb es nicht zur Durchführung der bereits angeordneten Begutachtungen mit körperlichen Untersuchungen des Klägers gekommen ist.

- 10 Im Wesentlichen schildert der Kläger lediglich den Verfahrensablauf aus seiner Sicht, ohne darauf einzugehen, auf Grund welcher Rechtsauffassung das LSG auf der Grundlage des Gutachtens nach Aktenlage von Dr. E. entschieden hat. Im Kern seines Vorbringens rügt der Kläger die Beweiswürdigung durch das LSG und damit die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, worauf aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

